

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/015/2023

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Reinhardt, Maurice	Datum: 20.07.2023 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	31.08.2023	Kenntnisnahme

Kommunale Eingliederungsleistungen nach dem SGB II - psychosoziale Betreuung

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Der Sozialausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Fachbereich: Sozialamt

Bearbeiter/in: Reinhardt, Maurice

Datum: 20.07.2023

Az.: 50-1

Kommunale Eingliederungsleistungen nach dem SGB II - psychosoziale Betreuung

Anlass der Vorlage:

Das Kreissozialamt stellt mit dieser Vorlage die Sachlage zur psychosozialen Betreuung in Einzelfällen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) im Kreis Mettmann dar.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 16a Nr. 3 SGB II können Leistungen zur psychosozialen Betreuung in Einzelfällen (psB in Einzelfällen) gewährt werden, wenn dies für die Eingliederung der oder des eLB erforderlich ist. Bei der psB in Einzelfällen handelt es sich um eine spezielle Fachberatung zur Krisenintervention, zur Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und zur Stärkung sozialer Kompetenzen, der Motivationskräfte und der Selbsthilfepotenziale.

Hiervon abzugrenzen sind sowohl die psychosoziale Betreuung bei Substitution, als auch die psychosoziale Betreuung in Frauenhäusern, da diese einen speziellen Personenkreis betreffen und daher nicht Gegenstand dieser Vorlage sind.

Der Begriff der „psychosozialen Betreuung“ ist generell weit auszulegen. Darunter zu subsumieren sind Hilfen, die die psychische, soziale oder Stabilisierung bezwecken und unabdingbar für die Eingliederung in das Erwerbsleben sind.

Welche Hilfen die psychosoziale Betreuung umfasst, oder welche Problemlagen einen Bedarf an psychosozialer Betreuung auslösen, ist gesetzlich nicht konkretisiert.

Beispiele für belastende Lebensumstände und Schwierigkeiten, die sich nachteilig auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken können, sind insbesondere:

- eine belastende familiäre Situation
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- unsichere Wohnverhältnisse
- die Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung
- das Fehlen von sozialen Beziehungen
- der Verlust von Tages- und Zeitstrukturen
- eine verminderte Selbstwirksamkeitserwartung
- ein beeinträchtigtes Selbstwertgefühl
- Schwierigkeiten bezüglich der Motivation oder der Belastbarkeit
- mangelnde Konfliktfähigkeit
- Probleme in der Interaktion mit der sozialen Umwelt

Das Themenfeld rund um psychische Erkrankungen in den letzten Jahren stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Es fand eine breite öffentliche Auseinandersetzung mit diesem Themenfeld statt und es gab diverse Veranstaltungen rund um das Thema der psychischen Gesundheit.

Das Beteiligungsmanagement nimmt zudem regelmäßig an Austauschformaten mit den Anbietern der psB teil. Darüber hinaus tagt jährlich die Arbeitsgruppe psychosoziale

Betreuung zwischen Vertretern der Anbieter und dem Jobcenter ME-aktiv unter der Leitung des Beteiligungsmanagements. Zusätzlich werden durch das Sozialamt in Zusammenarbeit mit den Trägern der psB in Einzelfällen auch Maßnahmen zur Steigerung der Inanspruchnahme der Leistung entwickelt. Dieses Jahr wird eine Werbemaßnahme eingeführt, bei der die eLB auch auf den Infopaneln in den Wartebereichen der Jobcenter-Geschäftsstellen auf die bestehende Leistung hingewiesen werden. So soll auch noch einmal proaktiv ein Hinweis auf diese wichtige Unterstützungsleistung gegeben werden.

Psychosoziale Problemlagen sind bei vielen eLB auch kein Tabu-Thema mehr. Die Resonanz aus dem Jobcenter spiegelt diese Wahrnehmung ebenfalls wieder. ELB sind beim Eingestehen von Problemen, welche in der allgemeinen Lebensführung verortet sind, weniger schambehaftet als es noch vor ein paar Jahren der Fall war. Die eLB nehmen die Unterstützung daher vermehrt in Anspruch. Kreisweit sind die Bedarfe an psychosozialer Betreuung in Einzelfällen gestiegen.

Das Kreissozialamt hat zur Unterstützung und zur Gewährleistung des reibungslosen Ablaufs der psB Vereinbarungen mit dem Jobcenter ME-aktiv und den Anbietern der psB in Einzelfällen geschlossen. Damit sind klare Verfahrensabsprachen festgelegt, welche die Einmündung in eine psychosoziale Betreuung bei Bedarf schnell und ohne große Hürden ermöglicht.

Die konzeptionelle Ausgestaltung der psB in Einzelfällen beruht auf einem modulweisen Aufbau. Insgesamt sind drei Module vorgesehen, die je nach Bedarfslage den eLB nacheinander gewährt werden können.

Modul 1 dient als Befundverfahren und umfasst zwei bis drei Stunden. Es handelt sich bei Modul 1 um ein sogenanntes „Clearing“ der aktuellen Problemlagen. Hierin werden der IST-Zustand und eine kurze Befundung verschiedener Lebensbereiche festgestellt.

Nach Ende des Moduls 1 wird gemeinsam mit den Fachkräften der psB Beratungsstellen und den Integrationsfachkräften des Jobcenters (IFK) festgelegt, ob tatsächlich eine psB über die Module zwei und drei oder eher eine Überführung in andere Hilfesysteme erforderlich und zielführend erscheint.

Modul 2 umfasst das Basisverfahren mit sieben bis acht Stunden, um erste Veränderungsstrategien zu erarbeiten und eine Veränderungsmotivation zu erreichen. Die eLB sollen dabei unterstützt werden eine Veränderungsbereitschaft zu entwickeln. Oftmals sind auch andere Problemlagen (multiple Problemlagen) vorhanden, so dass weitere Unterstützungsmöglichkeiten, wie bspw. die Hinführung und Inanspruchnahme weiterer Angebote (Suchtberatung, Wohnungslosenhilfe, Schuldnerberatung, etc.) forciert werden.

Modul 3 ist ein Aufstockungsverfahren, mit maximal zehn weiteren Beratungsstunden, welches der Verfestigung und dem Ausbau der bereits erzielten Veränderungen dient. Hierbei sollen speziell die eLB weitere Unterstützung nach einem Modul 2 erhalten, die einen weiteren Bedarf an Stabilisierung haben und zusätzlich im Verhalten erste Veränderungen erkennbar sind, die eine Fortführung der Maßnahme zielführend erscheinen lassen.

Die Anbieter der psB in Einzelfällen vermerken die erzielten Fortschritte nach jedem Modul in einem Bericht und geben eine Empfehlung hinsichtlich der Fortführung der Maßnahme ab. Dieser Bericht dient der Integrationsfachkraft (IFK) als Grundlage für die Entscheidung, ob das

Vermittlungshemmnis mit einer weiteren Bewilligung eines Folgemoduls verringert werden kann, und die Fortsetzung für den Integrationsprozess somit förderlich erscheint.

Durch die modulweise Gewährung der psB ist darüber hinaus auch eine bessere Kostenkontrolle gegeben. Die psB in Einzelfällen wird momentan mit einem Haushaltsansatz von 206.300 € finanziert. Dieser Ansatz beruht auf einer Mischkalkulation. Es kommt zum einen darauf an, wie viele eLB in eine psB einmünden und zum anderen wie viele Stunden die einzelnen eLB die Beratung in Anspruch nehmen. Es sind daher grundsätzlich immer diese beiden Komponenten zusammen zu betrachten.

In der Haushaltsplanung ist aus den vorgenannten Gründen eine Mischkalkulation vorzunehmen. Diese Mischkalkulation beruht auf der Annahme, dass nicht alle einmündenden eLB alle drei Module in Gänze durchlaufen. Manche eLB sind bereits nach wenigen Stunden so weit stabilisiert, dass der Integrationsprozess ohne psB weiter voranschreiten kann. Es ist jedoch auch möglich, dass sich die modulweise Beratung der eLB aufgrund der bestehenden – und teilweise multiplen – Problemlagen verzögert.

Zur Bewertung des Haushaltsansatzes dienen dem Sozialamt die Ausgabestände der Vorjahre, die unterjährige Bewertung der Ausgabestände des laufenden Jahres, sowie die Eintrittszahlen in die psychosoziale Betreuung in Einzelfällen.

Dadurch, dass nach jedem Modul eine Neubewertung der Integrationsprognose erfolgt, kommt es zudem zu einer bedarfsorientierten Inanspruchnahme der Module.

Hinzukommt, dass die Rechnungslegung der Anbieter erst nach Abschluss eines Moduls erfolgt.

Die zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass die abgerechneten Stunden der Anbieter den Haushaltsansatz nicht übersteigen. Alle eingemündeten eLB konnten beraten werden, wobei selbst bei steigenden Eintrittszahlen sich die Aufwendungen im Rahmen des Haushaltsansatzes bewegen.

Jahr	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023
Eintritte psB in Einzelfällen	196	248	301	203
Aufwendungen	129.970 €	124.461 €	165.691 €	83.863 €

Im Jahr 2023 kann die steigende Inanspruchnahme der psB mit dem bestehenden Haushaltsansatz kompensiert werden. Es lässt sich insgesamt erkennen, dass selbst bei stark steigenden Eintrittszahlen keine gleichsam steigenden Aufwendungen anfallen. Gleichwohl wird der steigende Bedarf bei jeder Haushaltsplanung gewürdigt. Die Gewährleistung der psB in Einzelfällen ist sichergestellt.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die psB eine wichtige Leistung im Bereich der kommunalen Eingliederungsleistungen ist, welche sich über die Jahre etabliert hat und zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Entwicklung und Haushaltsaufstellung zeigt, dass der Kreis Mettmann auch im Bereich der psychosozialen Betreuung gut aufgestellt ist und sich eines funktionierenden Systems bedient.